

und Sittlichkeitsgefühl sagt, was unzüchtig ist oder nicht. Damit aber ist noch in keiner Weise dargethan, daß dieser Begriff sich zum Thatbestandsmerkmal eines Gesetzes eignet und insbesondere eines Strafgesetzes, welches in die wichtigsten Lebensgüter des Bürgers eingreift. Dieses darf dem Richter unter allen Umständen nur solche Begriffe an die Hand geben, welche keinen Zweifel darüber lassen, daß der seiner Entscheidung unterbreitete Thatbestand unter sie zu subsumieren ist. Eine solche Sicherheit aber ist nur dann vorhanden, wenn das Gesetz sich von jeder Wendung freihält, deren Sinn zwar empfunden, nicht aber scharf bestimmt werden kann.

Zwar hat das Reichsgericht versucht, in konstanter Judikatur dem Begriff des Unzüchtigen eine einschränkende Auslegung zu geben, über welche nicht hinausgegangen werden soll. Es verlangt eine Handlung, welche objektiv das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt und subjektiv aus geschlechtlicher Sinnenslust vorgenommen worden ist. Hieraus wird gefolgert, daß Schriften u. s. w., welche in Wahrheit einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck dienen, niemals unzüchtig sind.

Allein auch mit diesen Begriffsbestimmungen ist Erhebliches nicht gewonnen. Denn auch die vom Reichsgericht festgestellten Merkmale liefern keine brauchbare und scharfe Definition. Der Begriff der gröblichen Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlicher Beziehung ist ein so unbestimmter und dehnbarer, daß der Richter wiederum gezwungen ist, seine subjektive Empfindung entscheiden zu lassen. Absolut durchschlagende Gründe, warum der gesetzliche Begriff für den konkreten Straffall paßt oder nicht paßt, wird der Richter in vielen Fällen nicht anzugeben vermögen. Die Folge davon ist denn auch eine das allgemeine Rechtsbewußtsein schwer schädigende Rechtsunsicherheit geworden. Es ist allgemein bekannt und bedarf daher keiner näheren Ausführung, daß in zahlreichen Fällen wegen derselben Schrift von der einen Strafkammer eine Verurteilung erfolgt ist, während ein anderes Gericht auf Freisprechung erkannt hat. Ein solcher Zustand hat naturgemäß auch für den anständigen Buchhandel schwere Beunruhigung zur Folge, zumal es den Beteiligten an einem Rechtsmittel gegen die betreffenden Entscheidungen vollständig fehlt. Sobald das Gericht festgestellt hat, daß es eine Schrift u. s. w. als unzüchtig betrachte, weil sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletz, ist der Revision jeder Boden entzogen. Ob diese Eigenschaft der so definierten Unzüchtigkeit den betreffenden Schriften oder Bildern mit Recht zugeschrieben worden ist, gehört in das Gebiet der tatsächlichen Feststellung, unterliegt daher nicht der Revision. Dies hat auch das Reichsgericht selbst wiederholt anerkannt (vgl. z. B. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 8 S. 130). Damit ist die Möglichkeit, zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen, ausgeschlossen.

Ebensowenig hat die Wissenschaft vermocht, dem Begriff des Unzüchtigen eine feste Basis zu geben. Unter den in Betracht kommenden Schriften sind vor allem ein Aufsatz vom Professor Kohler in Berlin und ein Gutachten des Leipziger Spruchkolleges, — entworfen von Professor Binding in Leipzig — zu nennen (siehe Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. 2 S. 450 ff. und Bd. 7 S. 47 ff.). Beide Gelehrte haben aus der Erwägung, daß der § 184 »bei engherziger, beschränkter, die geschichtlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bedürfnisse verkennender Worterzählung beunruhigend und störend wirken müsse, dem Vergehen der Verbreitung unzüchtiger Schriften besondere Aufmerksamkeit zugewendet, ohne jedoch in der Feststellung des Begriffs der Unzüchtigkeit zu einem befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Wenn Kohler zu dem Resultate kommt, daß, während im Leben »schon die grobe geschlechtliche Inkonvenanz zur Unsitte führen kann«, in der Kunst u. s. w. »nur dasjenige unzüchtig ist, was unsittlich ist«, so ist dies keine für die Praxis auch nur

einigermaßen brauchbare Begriffsbestimmung. Bindings Ausführungen sind zwar erheblich konkreter, aber auch sie geben dem Richter keinen festen und sicheren Maßstab. Es muß schließlich im Einzelfalle immer das freie richterliche Ermessen maßgebend sein.

Der neue Entwurf läßt es bei diesem Zustande bewenden. Auch die Motive machen nicht einmal den Versuch einer genaueren Abgrenzung des Merkmals der Unzüchtigkeit. Dennoch aber soll die Zahl der Gesichtspunkte, unter welchen jemand wegen des in Rede stehenden Deliktes verfolgt werden kann, in Zukunft eine beträchtliche Vermehrung erfahren, während doch bei der geschilderten Sachlage das umgekehrte Ziel, nämlich zu einer Einschränkung des § 184 zu gelangen, als das viel naturgemähere erscheinen dürfte. Dieser Standpunkt ist denn auch mit Recht in der Theorie wiederholt und mit Entschiedenheit vertreten. So bemerkt, um nur ein Beispiel anzuführen — Professor von Liszt in der soeben erschienenen neuesten Auflage seines Lehrbuchs des Strafrechts (S. 392 Note 4): »Da die Grenzlinie sehr schwer zu ziehen ist, bedarf es besonders vorsichtiger Fassung des Gesetzes. Am richtigsten wäre es, nur die aus Gewinnsucht unternommene Behandlung des Geschlechtslebens unter Strafe zu stellen. Bedenklich der Entwurf von 1892.«

Die Tendenz des Entwurfs, nicht scharf definierbaren Begriffen ein möglichst weites Anwendungsgebiet einzuräumen, ist um so gefährlicher, als die Rechtsprechung in unsern Tagen schon ohnehin die Richtung befolgt, die Verbrechensbegriffe über den Wortlaut und die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers hinaus zu erweitern, während doch der im Strafrecht geltende Grundsatz: »In dubio pro reo« einem derartigen Verfahren entgegen stehen sollte. Einer näheren Begründung dieser Behauptung bedarf es nicht. Es wird genügen, an die außerordentliche Ausdehnung zu erinnern, welche mannigfache strafbare Handlungen, wie der grobe Unfug, die Beleidigung erfahren haben, wie nicht nur die Begriffe dieser Delikte selbst immerfort erweitert worden sind, sondern wie auch in einigen vielfach besprochenen Preßprozessen der jüngsten Zeit der Kreis der für die Beleidigung verantwortlich gemachten Personen eine Vermehrung sogar bis zum Maschinenmeister herab erfahren hat. Mit Leichtigkeit ließe sich noch eine ganze Anzahl Beispiele anführen, welche sämtlich darthun, daß die heute beliebte verschärfte Auffassung der verbrecherischen Thatbestände in vielen Fällen zur Willkür und Schrankenlosigkeit geführt hat, während man bisher mit Recht die strikte Auslegung der Gesetzesworte als einen der Fundamentalsätze des Strafrechts betrachtet hat. Sieht sich doch deshalb einer der hervorragendsten Theoretiker auf dem Gebiete des Strafrechts in seinem Gutachten für den 21. deutschen Juristentag zu der scharfen Anklage veranlaßt, daß durch unsere Rechtsprechung der Grundpfeiler des Strafrechts erschüttert worden ist, welchen § 2 unseres Strafgesetzbuchs in Festhaltung des von den Verfassungsurkunden bereits ausgeprägten Gedankens aufgestellt hat, wonach eine Handlung nur dann bestraft werden kann, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. (Professor Seuffert.)

Der Geist, welcher unsere heutige Rechtsprechung beseelt, macht Vorsicht demnach doppelt geboten und rechtfertigt die Bitte der Unterzeichneten an einen hohen Reichstag, dem vorgelegten Entwürfe seine Zustimmung so lange zu versagen, als nicht durch scharfe Definitionen der in Frage kommenden Begriffe der richterlichen Willkür enge Schranken gezogen worden sind. Nur dann, wenn das Thatbestandsmerkmal der unzüchtigen Schrift u. s. w. so abgegrenzt ist, daß der Paragraph unter allen Umständen lediglich zur Bekämpfung des Vertriebes der wirklich schmutzigen Litteratur dienen kann, ist er imstande, heilsam und wohlthätig zu wirken. Da diese Voraussetzung aber, wie dargelegt wurde, zur Zeit in keiner Weise gegeben ist, muß die neue erweiterte Fassung, welche der Entwurf vorschlägt, notwendig zu einer Beunruhigung und schweren geschäftlichen Schädigung des Buchhandels führen.